



10. Januar 2018

Richtlinien¹ betreffend Hauswirtschaftskurse auf der gymnasialen Unterstufe

A. Allgemeines

Die Einbindung der hauswirtschaftlichen Kurse in die gymnasiale Bildung ist in § 27 Abs. 2² des Mittelschulgesetzes vom 13. Juni 1999 geregelt. Dieser lautet wie folgt:

Für Schülerinnen und Schüler, die im Anschluss an die Primarschule in eine kantonale Mittelschule aufgenommen wurden, findet in der 1. oder 2. Klasse eine Grundausbildung in Ernährungs- und Gesundheitslehre, Kochen, Haushaltsführung, Werken und Nähen in der Form eines dreiwöchigen Internatskurses statt.

Die Hauswirtschaftskurse werden vom Strickhof durchgeführt.

B. Organisation und Information

1. Die Schulleitung Hauswirtschaft an Mittelschulen³ definiert die möglichen Kursgefässe und stellt diese Angaben den Schulleitungen der kantonalen Mittelschulen (nachfolgend Mittelschulen) frühzeitig zur Wahl der möglichen Kursgefässe zu.

Bei Uneinigkeiten wird die Zuteilung durch Vermittlung durch das für Hauswirtschaft an Mittelschulen verantwortliche Mitglied der Schulleiterkonferenz mit der betroffenen Mittelschule definiert.

2. Mindestens sechs Monate vor dem Hauswirtschaftskurs informiert die Mittelschule die Eltern der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler schriftlich über den Kurstermin und -ort sowie über Grundsätzliches zu den Kursen (z.B. Kurskosten, Ablauf Dispensgesuche).
3. Dispensgesuche der Schülerinnen und Schüler werden von der Schulleitung der Mittelschule geprüft und bewilligt.

Eine Wegweisung einer Schülerin oder eines Schülers aus dem Kurs wird zwischen den Schulleitungen Hauswirtschaft an Mittelschulen und Mittelschule koordiniert. Die weggewiesene Schülerin oder der weggewiesene Schüler wird an der Mittelschule beschäftigt.

¹ Erlassen gestützt auf § 1 und § 27 Abs. 2 des Mittelschulgesetzes vom 13. Juni 1999 (MSG), § 58 der Verordnung über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung vom 18. Juli 2007 (VOG RR) i.V.m. Anhang 1 lit. F Ziff. 1, § 66 Abs. 1 lit. b VOG RR i.V.m. Anhang 3 Ziff. 6.2.

² Fassung gemäss G vom 27. August 2012 (OS 71, 170; ABI 2011, 1302). In Kraft seit 1. August 2016.

³ vgl. § 2 der Verordnung über die Lehrpersonen der Hauswirtschaftskurse an Mittelschulen vom 7. Dezember 2010

C. Reise-Modalitäten

Da die Kurse als dreiwöchige Internatskurse durchgeführt werden, die Schülerinnen und Schüler die Wochenenden aber zu Hause verbringen, die Kursorte nicht in allen Fällen einfach zu erreichen sind und die Hauswirtschaftskurse neu im Rahmen des Untergymnasiums durchgeführt werden, kann die Reise an die Kursorte (im Gegensatz zum Schulweg an die Mittelschule) nicht als alleinige Angelegenheit der Eltern angesehen werden. Insbesondere haben ein geordnetes Eintreffen am Kursort und eine geordnete Abreise vom Kursort nach Hause eine grosse Bedeutung und weisen auch einen symbolischen Übergabecharakter auf.

1. Die Schulleitung der Mittelschule ist für die Organisation und die Modalitäten der Reisen verantwortlich.
2. Die Schülerinnen und Schüler werden am ersten Kurstag von einem Angehörigen der Schule an den Kursort begleitet und nach der ersten Woche abgeholt. Am Kursort werden die Schülerinnen und Schüler von den Lehrpersonen der Hauswirtschaftskurse empfangen. Den Schülerinnen und Schülern wird dieses Vorgehen vorgängig erläutert.
3. Die Schulleitung der Mittelschule bestimmt die Art der Reise (Bahn, Bus, Car, etc.) und die Art der Begleitung.

Als Reisebegleitung kommen alle Personen in Frage, die von der Schulleitung der Mittelschule dafür in einem Delegationsverhältnis beauftragt werden. Es können dies insbesondere Lehrpersonen oder geeignete Eltern sein.

4. Falls die Schülerinnen oder Schüler von ihren Eltern individuell an den Kursort gebracht oder abgeholt werden, ist dies der Schulleitung Hauswirtschaft an Mittelschulen rechtzeitig mitzuteilen. Die Hin- bzw. Rückreise geschieht auf eigene Verantwortung.
5. Die Kosten für die Reisen sind von den Eltern zu übernehmen.

Diese Richtlinien ersetzen die Richtlinien vom 19. Oktober 2015.



Dr. Niklaus Schatzmann
Amtschef